Freie Hansestadt Bremen

Abmeldung vom Religionsunterricht

Als erziehungsberechtigte Person können Sie entscheiden, dass Ihr Kind nicht am Religionsunterricht in der Schule teilnehmen soll.

Zuständige Stellen

- Die Senatorin für Kinder und Bildung | Referat 21 - Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung
- Die Senatorin für Kinder und Bildung | Schulen der Stadtgemeinde Bremen
- Die Senatorin für Kinder und Bildung | Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven

Basisinformationen

Im schulischen Religionsunterricht sollen Schülerinnen und Schüler ein Grundwissen über Religionen erhalten, die Lebensbedeutsamkeit von Religionen verstehen und einschätzen können und sie sollen dazu angehalten werden, religiöse Überzeugungen Anderer wahrzunehmen und anzuerkennen. Diese Zielsetzung gilt für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, mit welchen religiösen oder weltanschaulichen Voraussetzungen sie in die Schule kommen.

Als erziehungsberechtigte Person können Sie entscheiden, ob Ihr Kind am Religionsunterricht teilnehmen soll oder nicht. Sollten Sie das Unterrichtsangebot für Ihr Kind nicht wünschen, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind bzw. Ihre Kinder bei der Schule vom Fach Religion abzumelden. Nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) entscheiden die Schülerinnen und Schüler selbst über ihre Teilnahme am Religionsunterricht.

Wenn Schülerinnen und Schüler der Grundschule vom Religionsunterricht abgemeldet werden, nehmen sie stattdessen am Unterricht in einer Parallelklasse teil. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I erhalten anstelle des Religionsunterrichts alternativen Unterricht im Fach Philosophie.

Zur Abmeldung vom Religionsunterricht wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Schule. Die Abmeldung kann formlos erfolgen.

Voraussetzungen

Der Schüler/die Schülerin muss die zuständige Schule besuchen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Formloser schriftlicher Antrag

Verfahren

Erziehungsberechtigte / religionsmündige Schülerinnen und Schüler wenden sich an die jeweils zuständige Schule. Die Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt formlos.
Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Schule finden Sie unter "Zuständige Stellen".

Rechtsgrundlagen

- Art. 32 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- § 7 Bremisches Schulgesetz
- Bildungsplan Religion

Weitere Hinweise

Unser Rat und Wunsch: Nehmen Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte die Möglichkeit wahr, sich mit ihren Kindern und den Lehrkräften über dieses Fach auszutauschen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Dauer der Bearbeitung ist bei der zuständigen Schule zu erfragen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Dauer der Bearbeitung ist bei der zuständigen Schule zu erfragen.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Es fallen keine Kosten an.